

Satzung der Gemeinde Glaubitz zum Schutz des Gehölzbestandes

Aufgrund § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz am 17.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet der Gemeinde Glaubitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
2. Bäume die mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, daß der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt,
3. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang,

(3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die aus gewerblichen Zwecken herangezogen werden;
2. Bäume im Wald im Sinne § 2 des Waldgesetzes.
3. Obstbäume (ausgenommen Walnuß- und Eßkastanienbäume) auf privaten Grundstücken, die der Produktion von Nahrungsmitteln zu dienen bestimmt sind,

(4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Vorschriften insbesondere die §§ 25 und 26 SächsNatSchG oder Schutzverordnungen nach den §§ 16 - 21 des SächsNatSchG bestehen, Bebauungspläne sowie das Bundes-Kleingartengesetz den §§ 4 bis 7 entgegenstehen.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,

§ 3 Pflegegrundsatz

(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Es kann angeordnet werden, daß der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich ein nach § 1 dieser Satzung geschütztes Gehölz befindet,

1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft oder
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- oder Schutzmaßnahmen an den geschützten Gehölzen zu dulden hat, wenn ihm diese Maßnahme nicht selbst zuzumuten ist.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Insbesondere ist es verboten

1. den Boden unterhalb im Wurzelbereich geschützter Gehölze durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen so zu verdichten, daß deren Vitalität beeinträchtigt wird,
2. eine Baumscheibe von weniger als 40 Zentimetern Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen.
3. näher als 1 Meter vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen vorzunehmen,
4. im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden,
5. Wurzeln durch mechanische Eingriffe in einem Ausmaß zu beschädigen, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere

1. die Errichtung, Änderung und Erweiterung baulicher Anlagen nach der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 29. März 1996 oder diesen gleichgestellte Maßnahmen,
2. die Beseitigung eines geschützten Gehölzes, das ein anderes geschütztes Gehölz beeinträchtigt,
3. die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Gemeinde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der Gemeinde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen.
2. für unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und sind der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung anzuzeigen. In der Anzeige sollen Gründe der Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden (Fotos, Zeugen, Aufbewahrung des beseitigten Gehölzes).
Äußert sich die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht bei deren Absender, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. •

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Verfahren

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist bei der Gemeinde Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

§ 9 Ersatzpflanzungen und sonstige eingriffsmindernde Maßnahmen

- (1) 1. Ersatzpflanzung kann verlangt werden
 - a. für widerrechtlich beseitigte und zerstörte Gehölze,
 - b. für aufgrund einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigte Gehölze,
 - c. für aufgrund höherer Gewalt zerstörter Gehölze.
 2. Bei Beschädigung geschützter Gehölze kann deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Folgen der Beschädigung eines geschützten Gehölzes kann zusätzlich Ersatzpflanzung verlangt werden.
- (2) Die Menge und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der der Satzung als Anlage beigeschlossenen Tabelle "Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen" fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus objektiven Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Grundstückseigentümers, des sonstigen Nutzungsberechtigten oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen.
- (5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den Boden unterhalb im Wurzelbereich geschützter Gehölze durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen so verdichtet, daß deren Vitalität beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 eine Baumscheibe von weniger als 40 Zentimetern Durchmesser mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versieht,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 näher als 1 Meter vom Stammfuß geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen vornimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 im Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich der geschützten Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, deren Wachstum zu gefährden,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Wurzeln durch mechanische Eingriffe in einem Ausmaß zu beschädigt, wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne schriftliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert und erweitert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1),
2. ein geschütztes Gehölz beseitigt, das ein anderes geschütztes Gehölz beeinträchtigt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2),
3. Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt (§ 5 Abs. 2 Nr. 3).

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Anzeigepflicht gem. § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 9 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.12.1997 in Kraft

Glaubitz, den 24.11.1997

Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Glaubitz zum Schutz des Gehölzbestandes

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen

1. Beseitigung von Bäumen mit einem Stammumfang von 40 cm und mehr

a) bis 40 cm Stammumfang - 2 Bäume mittlerer Baumschulqualität

b) über 40 cm Stammumfang - zuzüglich Pkt. 1 a) ein Baum mittlerer Baumschulqualität je angefangener 10 cm Stammumfang

2. Beseitigung von Ersatzpflanzungen nach § 9

- Neupflanzung in gleichem Umfang entsprechend der Festlegungen zur beseitigten Ersatzpflanzung.

Glaubitz, den 24. 11. 1997

Bürgermeister

